

Grundsätzliche Überlegungen

tabel, lediglich gesellschaftliche Partikularitäten zu verkörpern, die Rolle eines Verbandes unter vielen Verbänden innerhalb der Gesellschaft einzunehmen. Und dennoch: Genau dort hat die Kirche im Ausgangspunkt ihren Platz im modernen Verfassungsstaat. Folgt man dem verfassungsstaatlichen Fundamentalprinzip der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, der – überspitzt – Polarität von Demokratie und Grundrechten, dann ist die Kirche (gewiss: wichtiger) Teil der in Pluralität und Freiheit verfassten Interaktionsgesellschaft der Grundrechtssubjekte.⁴

Der verfassungsstaatliche Status der Kirche findet in dieser Perspektive durchaus folgerichtig letztlich ihren Grund in der Garantie der individuellen Religionsfreiheit, die korporativ und staatskirchenrechtlich-institutionell verfestigt, ergänzt und fortgeführt wird. Vereinfachend lässt sich sagen: Die Rechte, die der Verfassungsstaat der Kirche gewährleistet, bestehen um der individuellen Träger der Religionsfreiheit willen; sie fungieren als institutionelle Ausübungshilfen. Was darüber hinausgeht, ist gleichsam der «überschiessende Gehalt» des Staatskirchenrechts; dieser dient indirekt dem Grundrecht, ohne aber Bestandteil seines sachlichen Gewährleistungsbereichs zu sein. (Dies wird ganz besonders deutlich etwa dort, wo den Kirchen als staatliche «Kompetenzleihe» ein Besteuerungsrecht eingeräumt wird.⁵)

An dieser grundrechtlichen «Verortung» der Kirchen ändert sich auch nichts dadurch, dass diesen ein – wie auch immer gearteter – öffentlich-rechtlicher Status zuerkannt bzw. verliehen wird. Für die Rechtslage in Deutschland gilt insoweit, dass die Religionsgemeinschaften durch ihre Anerkennung als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne des allgemeinen Verwaltungsrechts gleichgestellt werden, die als Träger der mittelbaren Staatsverwaltung in den Staat eingegliedert sind und unter seiner Aufsicht staatliche Aufgaben erfüllen.⁶

Sie bleiben vielmehr ungeachtet ihrer öffentlich-rechtlichen Gestalt nicht anders als die privat-rechtlichen Religionsgemeinschaften «im ge-

⁴ Hierzu etwa *Hans Heinrich Rupp*, Förderung gesellschaftlicher Aktivitäten durch den Staat, in: *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* 28 (1994), S. 5 ff.; *Josef Isensee*, Verfassungsstaatliche Erwartungen an die Kirche, in: *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* 25 (1991), 104 (S. 111 ff.).

⁵ Hierzu siehe *Isensee*, *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* 25 (1991), 104 (S. 112 f.).

⁶ Siehe beispielsweise *BVerfGE* 66, 1 (S. 19 f.).